

Jugendordnung

PRÄAMBEL

Diese Ordnung sieht zur leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form vor; es sind jedoch alle Geschlechter und Identitäten (m/w/d) gleichermaßen angesprochen.

§ 1 NAME

Die Sportjugend im HBRS (HBRSJ) ist die Jugendorganisation im Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V.

§ 2 ZUGEHÖRIGKEIT

Der Sportjugend des HBRS gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie deren Übungs- und Jugendleiter an.

§ 3 EIGENVERANTWORTLICHKEIT

Die Tätigkeit der HBRSJ ist eigenverantwortlich und selbst organisiert und entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§12 SGB VIII Abs. 2) und den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

§ 4 AUFGABEN und GRUNDSÄTZE

Die Aufgaben und Grundsätze der HBRSJ für junge, behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen stellen sich wie folgt dar und erfolgt:

1. durch die Jugendarbeit der ordentlichen Mitglieder des HBRS und deren Mitglieder, unter ärztlicher Betreuung in Gemeinschaft auf Behinderung, Fähigkeiten und Wünsche ausgerichteten Sport zu treiben.
2. durch Bewegung, Spiel und Sport zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, soziale, psychische und physische Entwicklung zu fördern, das gesellschaftliche Engagement anzuregen und durch Begegnungen und Sportveranstaltungen mit nicht behinderten Kindern und Jugendlichen zur Integration und Inklusion beizutragen sowie

3. durch Kontakte mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken und zu pflegen.

Die HBRSJ will darüber hinaus die Nachwuchs- und Jugendarbeit der Mitgliedsvereine des HBRS fördern und unterstützen.

In Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen, schulischen und vorschulischen Einrichtungen behinderungsgemäße Formen der sportlichen Nachwuchs- und Jugendarbeit weiter- entwickeln.

Gemeinsame Interessen der Behindertensportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und gesellschaftspolitisch zu wirken.

Die HBRSJ bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreams.

Im Übrigen gelten auch für die HBRSJ, die in der Satzung des HBRS festgelegten Grundsätze und Regelungen.

§ 5 JUGENDAUSSCHUSS

1. Das Präsidium bestellt den Ausschussvorsitzenden und deren Mitglieder des Jugendausschusses.

Der Jugendschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden des Ausschusses sowie höchstens drei weiteren Mitgliedern, wovon 1 Mitglied das 27 Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollte.

2. Aufgaben des Jugendausschusses:

- Erstellung eines Haushalts- und Wirtschaftsplans
- Planung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Jugendbereich
- Planung und Durchführung von Sport- und Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung
- Erarbeitung von Konzepten zur Gewinnung von Jugendlichen
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. zur „Prävention sexualisierter Gewalt“ und weiteren relevanten Themen der Jugendarbeit

Der Jugendausschuss hat das Präsidium in allen Fragen der Jugendarbeit zu beraten.

§ 8 INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss des Verbandstags am 25.09.2021 in Kraft.